

# Bebauungsplan Nr. 6

## Änderungsplan - Teilabschnitt 4 -

mit Änderungen für die Flurstücke 171-178, 254/9, 257-261, 262/5 und 262/6 am  
Hundertsten Weg sowie an der verl. Brahmstraße in Delmenhorst.  
Maßstab 1:1000

Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 treten die vom Änderungsplan abweichenden bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 vom 11.9.1964 außer Kraft.

**Legende:**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes.

**a) Art und Maß der baulichen Nutzung**

- Reine Wohngebiete
- I, II Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- II Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
- 0,4, 0,6 Grundflächenzahl
- 0,6 0,8 Geschosflächenzahl

**b) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- A Nur Gartenhofhäuser zulässig
- Baulinie
- - - Baugrenze
- - - - Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- - - - Geschossgrenze

**c) Verkehrsflächen**

- Straßenverkehrsfläche
- - - - - Straßenbegrenzungslinie

**d) Flächen für Garagen**

- Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen zugunsten der Grundstücke mit zwingender zweigeschossiger Bebauung.
- Erdgeschossige Garagen

**e) Sonderfestsetzungen**

Für die in den reinen Wohngebieten liegenden Flurstücke 254/9, 257, 260 und 261 sind die nach § 3 (3) der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen nicht zulässig.

Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen bzw. Baulinien nicht errichtet werden.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

**f) Leitungsrechte**

Fläche mit Leitungsrechten zugunsten öffentlicher Leitungsträger für unterirdische Versorgungsleitungen.  
Auf der festgesetzten Fläche dürfen keinerlei bauliche Anlagen errichtet werden.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 21.10.69 und am 24.6.70 beschlossen.  
Delmenhorst, den 25.6.1970 Der Oberstadtdirektor: i. V.

Siegel

gez. Tamsen  
Stadtbaurat

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Änderungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: Nov. 1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Delmenhorst, den 26.6.1970 Katasteramt:

Siegel

gez. Eying  
Verm. Oberrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, 19.2.1970

Stadtbauplanamt:

Stadtplanungsamt:

gez. Tamsen  
Stadtbaurat

gez. Schöfer  
Stadtbauoberamtmann

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 6.7.1970 bis 7.8.1970 (einschließlich).

Delmenhorst, den 14.10.1970

Der Oberstadtdirektor:

Siegel

gez. Mehrrens

Der Änderungsplan wurde am 2.10.1970 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 23.2.1970 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO -) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 14.10.1970

Der Oberbürgermeister:

gez. Eckert

Der Oberstadtdirektor:

gez. Mehrrens

Siegel

Genehmigung:

Genehmigt  
Nach § 11 des Bundesbaugesetzes  
v. 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) Gemäss  
Vertugung vom 11. Dez. 1970  
Der Präsident des Nieders.  
Verw. Bezirks Oldenburg  
Oldenburg, den 11. Dez. 1970  
Im Auftrage:  
gez. Onnen

Siegel

Der genehmigte Änderungsplan wurde am 22.12.1970 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Änderungsplan rechtsverbindlich.

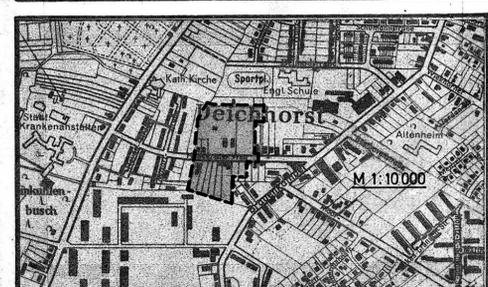
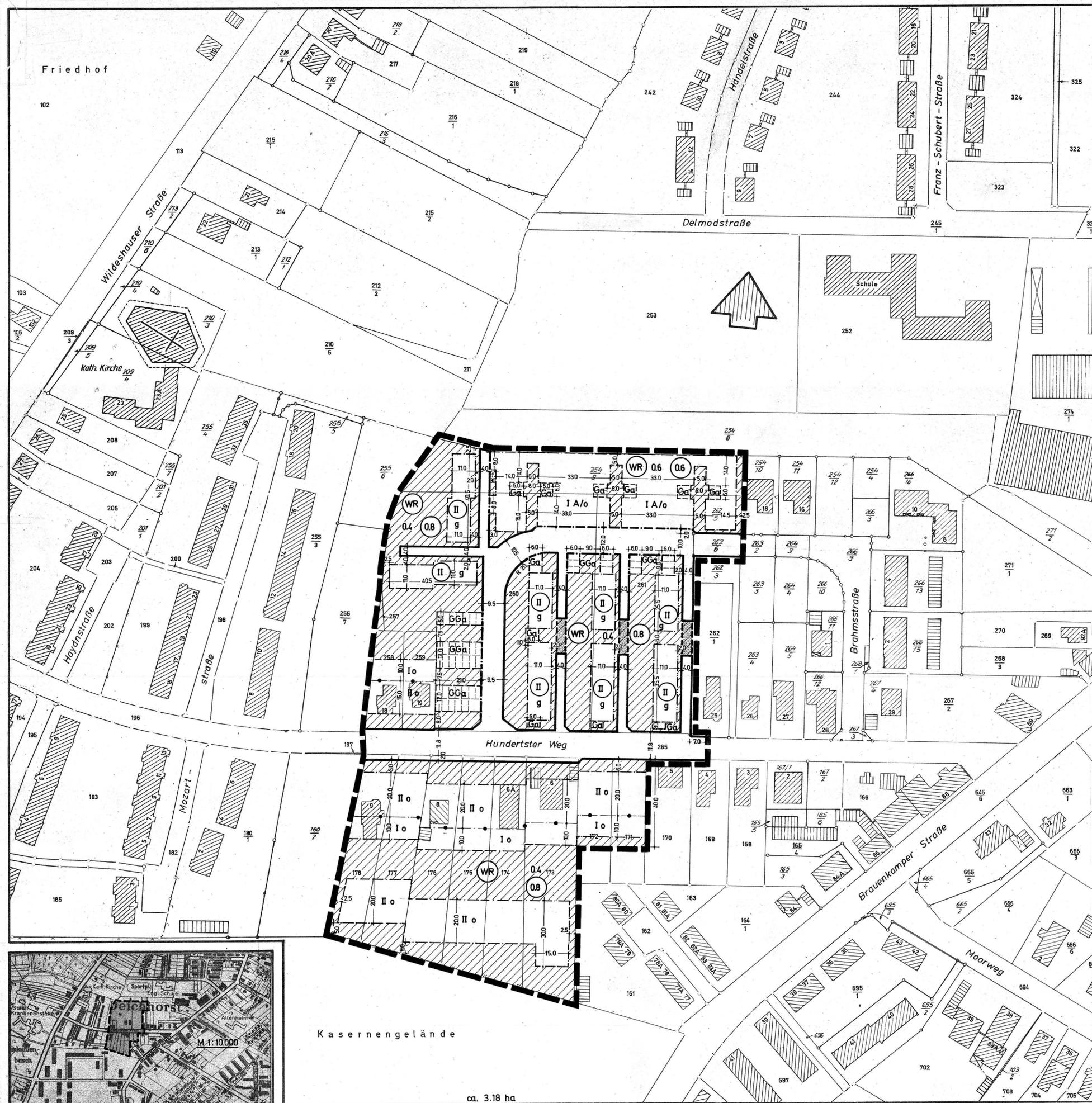
Delmenhorst, den 18.1.1971

Der Oberstadtdirektor:

i. V.

gez. Tamsen

Stadtbaurat



Kasernengelände

ca. 3.18 ha